

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.11.2022

der

Sostegno GmbH

Rudolf-Fischer-Str. 17

D-38644 Goslar (Auftragnehmer)

1. Leistungen des Auftragnehmers

a. Dienstleistungen

Leistungsgegenstand des Dienstleistungsvertrages ist die vereinbarte Beratungs-, Softwareentwicklungs- oder Schulungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Ergebnisses, eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.

Erstellt der Auftragnehmer einen Bericht, so stellt dieser kein Gutachten dar, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt hinsichtlich Ablauf, Ergebnissen und Empfehlungen der Beratung wieder.

b. Werkleistungen

Gegenstand der Werkleistung ist die Erbringung des vereinbarten Erfolges.

c. Kaufverträge

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer die verkauften Gegenstände speziell für den Bedarf des Auftraggebers anschafft. Er akzeptiert dementsprechend sämtliche Restriktionen hinsichtlich der Benutzung des Kaufgegenstandes, die sich aus einer Vereinbarung zwischen dem Vorlieferanten/Hersteller des Kaufgegenstandes und dem Auftragnehmer ergeben, soweit sie als Anlage dem jeweiligen Einzelvertrag beigelegt sind.

d. Lizenzvertrag

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer die Lizenzgegenstände speziell für den Bedarf des Auftraggebers anschafft. Er akzeptiert dementsprechend sämtliche Restriktionen hinsichtlich der Benutzung des Lizenzgegenstandes, die sich aus einer Vereinbarung zwischen dem Vorlieferanten/Hersteller des Lizenzgegenstandes und dem Auftragnehmer ergeben, soweit sie als Anlage dem jeweiligen Einzelvertrag beigelegt sind.

e. Übertragung von Nutzungsrechten

An den erstellten Arbeitsergebnissen besitzen die Parteien einzeln und unabhängig voneinander das zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte und uneingeschränkt übertragbare Recht für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Veränderung. Die Geheimhaltungspflichten bleiben

unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eventuelle Rechte gemäß UrhG nicht geltend zu machen.

2. Leistungen des Auftraggebers

a. Mitwirkungspflichten

Soweit die Leistung an einem Ort des Auftraggebers erbracht wird, schafft dieser die erforderlichen Voraussetzungen (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software u.Ä.). Als ständigen Ansprechpartner benennt der Auftraggeber einen Gesamtprojektleiter als vertretungsberechtigte Person, die für alle Projektaktivitäten verantwortlich ist, sämtliche Kontakte herstellt und alle Entscheidungen trifft oder herbeiführt, die für den unverzüglichen Fortgang der Arbeiten erforderlich und zweckmäßig sind.

Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer in erforderlichem Umfang bei der Leistungserbringung. Insbesondere stellt er für die Dauer des Projektes entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung, so dass die kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet ist. Der Auftraggeber wirkt bei der Festlegung und Durchsetzung der Regelungen für Projektmanagement, Projektorganisation (Instanzen) und Projektadministration (Dokumente, Protokolle) mit.

b. Vergütung

Soweit kein Festpreis vereinbart ist, werden alle Leistungen – Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten – nach Aufwand gemäß den vereinbarten Preisen und Konditionen beziehungsweise der im schriftlichen Angebot der Auftragnehmer aufgeführten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Können vereinbarte und terminierte Leistungen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die Warte-/Ausfallzeiten in Höhe der betroffenen Leistungskontingente trotzdem in Rechnung gestellt. Soweit der Auftragnehmer die von Warte-/Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzt, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös.

c. Obliegenheiten

Weitere Obliegenheiten des Auftraggebers können Gegenstand eines Einzelvertrages sein.

3. Leistungsänderungen

Während der Laufzeit eines Einzelvertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen sowohl in Bezug auf verschiedene Entwicklungsabschnitte als auch in Bezug auf den zeitlichen Verlauf oder in sonstiger Weise vorschlagen.

Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf diesen Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands sowie der Neuregelung von Fristen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer innerhalb einer weiteren Frist von 5 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Soweit die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann der Auftragnehmer den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftragnehmer wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Solange die Zustimmung durch den Auftraggeber nicht vorliegt, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt oder auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers ganz oder teilweise unterbrochen.

4. Termine, höhere Gewalt

Termine werden im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart. Soweit der Auftraggeber Terminverzögerungen zu vertreten hat, insbesondere indem er vereinbarte Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen trotz schriftlicher Anforderung unterlässt oder nicht fristgerecht erbringt, verschieben sich die vereinbarten Ausführungstermine und müssen zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt werden. Die resultierenden Terminverschiebungen führen nicht zum Verzug seitens des Auftragnehmers. Die dadurch entstehenden Warte-/Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Soweit der Auftragnehmer die von Warte-/Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzt, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös.

Ist ein Termin vereinbart, zu dem ein Leistungsergebnis zu erbringen ist, und kann dieser Termin durch den Auftragnehmer auf Grund höherer Gewalt nicht eingehalten werden, entfallen sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus dieser

Terminverzögerung. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrung sowie Tod oder längere Krankheit eines mit dem Projekt befassten Mitarbeiters des Auftragnehmers.

5. Abnahme

a. Dienstvertrag, Kaufvertrag, Lizenzvertrag, Mietvertrag

In den vorgenannten Fällen findet eine Abnahme nicht statt.

b. Werkvertrag

Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt und voneinander unabhängig abgenommen. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann der Auftragnehmer Teilwerke zur Teilabnahme vorstellen.

Beinhaltet der Werkvertrag u. a. die Erstellung eines Konzeptes für die Entwicklung oder Ausprägung (Customizing) einer Softwarelösung, findet dafür eine getrennte Abnahme statt.

Der Auftraggeber hat die Abnahme schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären.

Die Realisierungsphase eines Projektes beginnt erst nach der Abnahme des jeweiligen Konzeptes.

Verlangt der Auftraggeber konzeptionelle Änderungen nach Durchführung der Abnahme des jeweiligen Konzeptes, ist hierin der Wunsch nach Vertragsänderung gemäß Ziffer 3 zu sehen.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Software nicht vollständig mängelfrei hergestellt werden kann. In Ansehung dieser Tatsache vereinbaren die Parteien dieses Vertrages Nachstehendes:

Hat der Auftragnehmer die von ihm zu erbringende Leistung/Teilleistung vollständig erbracht, stellt er das Leistungsergebnis dem Auftraggeber zur Abnahme/Teilabnahme vor. Der Auftraggeber hat das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen vollständig zu prüfen und gegenüber dem Auftragnehmer entweder schriftlich die Abnahme/Teilabnahme zu erklären oder schriftlich die festgestellten Mängel mitzuteilen. Erfolgt innerhalb der Abnahmefrist keine Äußerung durch den Auftraggeber, gilt das Leistungsergebnis als abgenommen/teilabgenommen. Mängel, die eine Nutzung des Leistungsergebnisses nur unerheblich mindern, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme/Teilabnahme.

Hat der Auftraggeber eine schriftliche Mängelliste fristgemäß übergeben, beseitigt der Auftragnehmer die in dieser Mängelliste aufgeführten Fehler und stellt das Leistungsergebnis erneut zur Abnahme/Teilabnahme

bereit. Der Auftraggeber überprüft das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen. Sind die nach dem ersten Abnahmeversuch/Teilabnahmeversuch schriftlich gerügten Fehler beseitigt und treten keine neuen Fehler auf, die eine Nutzung des Leistungsergebnisses ganz oder teilweise verhindern, hat der Auftraggeber innerhalb dieser neuen Abnahmefrist/Teilabnahmefrist die Abnahme/Teilabnahme schriftlich zu erklären. Erfolgt innerhalb dieser neuen Frist keine Äußerung durch den Auftraggeber, gilt das Leistungsergebnis als abgenommen/teilabgenommen Fehler, die nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigen, beseitigt der Auftragnehmer im Rahmen der Gewährleistung. Bei der Abnahme können hinsichtlich von Teilwerken, für die eine Teilabnahme vorliegt, nur solche Mängel gerügt werden, die das integrative Zusammenwirken der Teilwerke betreffen.

6. Gewährleistung

a. Dienstleistungsvertrag

Im Fall eines Dienstleistungsvertrages entfällt die Gewährleistung.

b. Werkvertrag

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die zu erbringenden Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Erklärung der Abnahme durch den Auftraggeber oder im Falle des Abnahmeverzuges mit dem Ablauf der Abnahmefrist.

Der Auftraggeber wird auftretende Fehler in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. Soweit Nutzungsbeschränkungen oder Fehler durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Auftraggebers oder durch die bestehende Systemumgebung beim Auftraggeber (mit)verursacht sind oder sein können, erlischt die Gewährleistung, solange und soweit der Auftraggeber nicht nachweist, dass Obengenanntes für das Auftreten des Fehlers nicht ursächlich ist. Leistungen, die der Auftragnehmer dennoch erbringt und für die sich keine Gewährleistungspflicht herausstellt, werden gemäß der jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

Der Auftragnehmer kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer in erforderlichem Umfang bei der Fehlerbeseitigung unterstützen. Falls die Nachbesserung – gegebenenfalls nach mehreren Versuchen – fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen bzw. fristlos zu kündigen. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

Aufwendungen für eine Mängelbeseitigung durch Dritte sowie Vertragskosten schuldet der Auftragnehmer nicht.

c. Kaufvertrag/Lizenzvertrag

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Überlassung der jeweiligen Vertragsgegenstände.

7. Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

a. Ein Vertragspartner kann den Leistungsaustausch, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. bei Rücktritt, Minderung, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzverlangen statt Leistung, Kündigung aus wichtigem Grund), außer nach § 648 BGB zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen nur unter folgenden Voraussetzungen vorzeitig abbrechen:

(1) Die Vertragsverletzung ist konkret zu rügen und es ist mit angemessener Frist die Beseitigung der Störung zu verlangen. Zusätzlich ist anzudrohen, dass nach erfolglosem Ablauf dieser Frist keine weiteren Leistungen bezüglich der gerügten Störung angenommen werden und damit der Leistungsaustausch teilweise oder ganz beendet wird.

(2) Die Frist zur Beseitigung der Störung muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als 2 Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Beendigung des Leistungsaustauschs rechtfertigen, kann die Fristsetzung entfallen.

(3) Die Beendigung des Leistungsaustauschs (teilweise oder ganz) wegen der Nichtbeseitigung der Störung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist erklärt werden. Die Frist ist während der Dauer von Verhandlungen gehemmt. Entfällt das Erfordernis der Fristsetzung aufgrund einer der in Nr. 7 a) (2) genannten Gründen, kann die Beendigung des Leistungsaustauschs nur innerhalb von 14 Tagen erklärt werden, nachdem der Vertragspartner von dem Grund Kenntnis erlangt hat, der ihn zur sofortigen Beendigung des Leistungsaustauschs berechtigt. Die Frist ist während der Dauer von Verhandlungen gehemmt.

b. Ein Vertragspartner kann die Rückabwicklung des Vertrages wegen einer Leistungsverzögerung nur verlangen, wenn der andere die Verzögerung allein oder ganz überwiegend zu vertreten hat, es sei denn, dem Berechtigten ist auf Grund einer Interessenabwägung ein Festhalten am Vertrag auf Grund der Verzögerung nicht zumutbar.

c. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

8. Haftung

Soweit der Vertrag nichts anderes besagt, haften die Vertragspartner einander auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach folgenden Regeln:

Bei Vorsatz und bei schriftlich durch die Geschäftsleitung ausgesprochener Garantie wird in voller Höhe gehaftet.

Bei grober Fahrlässigkeit wird in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht vermieden werden sollte, gehaftet. Die Haftung setzt voraus, dass der Anspruchsteller Tatsachen darlegt und beweist, die aus sich heraus den Verschuldensvorwurf oder den Verstoß gegen die Garantie belegen (z. B. den groben Verstoß gegen Regeln der Projektführung und der Qualitätssicherung); sonst wird mittlere Fahrlässigkeit angenommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.

Unterhalb grober Fahrlässigkeit wird in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte, gehaftet, jedoch nicht für entgangenen Gewinn und nicht für Aufwendungen, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht zu leisten hat. Die Ansprüche sind beschränkt auf € 50.000 pro Schadensfall bei leichter und € 100.000 pro Schadensfall bei mittlerer Fahrlässigkeit. Die Haftung für alle solchen Schadensfälle ist insgesamt beschränkt auf die Höhe der projektbezogenen Honorarsumme.

Der Auftraggeber ist im Rahmen der Schadensminderungspflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem Stand der Technik verpflichtet.

Soweit Versicherungsschutz besteht, haften die Vertragspartner einander im Rahmen der Versicherungsdeckung. Für Personenschäden unterhalten sie mindestens eine Deckung bis zu € 2 Mio. pro Schadensfall und insgesamt eine Deckung von höchstens € 5 Mio.

9. Geheimhaltung

Die Vertragspartner behandeln alle Informationen und Unterlagen, die ihnen durch den oder über den Vertragspartner zugehen oder bekannt werden, strikt vertraulich, zumindest mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Informationen gleicher Art. Gegenstände werden so verwahrt und gesichert, dass Kenntnisaufnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Die Pflichten gelten insbesondere für Software und Daten. Sie bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft.

Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Mitarbeiter,

Subunternehmen und Sonderfachleute sind auf Antrag eines Vertragspartners schriftlich unmittelbar zu Gunsten des Vertragspartners zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Vertragspartners beruht, oder die der empfangende Vertragspartner von Dritten erhalten hat, die befugt sind, sie der Allgemeinheit zu offenbaren. Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

Der Auftragnehmer und die Subunternehmen sind berechtigt, den Auftraggeber nach der Abnahme und nach schriftlicher Zustimmung als Referenzkunden zu benennen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

10. Verschiedenes

Über die Gespräche zur Präzisierung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes, sind grundsätzlich Protokolle anzufertigen. Die Protokolle werden beiderseits verbindlich, wenn sie von jeweils einer vertretungsberechtigten oder als Projektleiter benannten Person der Parteien unterzeichnet werden.

Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

Sollten Teile des Einzelvertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Goslar.